

Teilnahmebedingungen Landesinitiative Europa-Schecks

Voraussetzungen zur Antragsberechtigung

Die Europa-Schecks laden Akteurinnen und Akteure dazu ein, sich in ihrem Umfeld und auch grenzüberschreitend mit vielfältigen Aktivitäten für die Stärkung des Europagedankens in Nordrhein-Westfalen zu engagieren.

Bewerben können sich beispielsweise

- rechtsfähige Vereine (e.V.), zum Beispiel Partnerschaftsvereine, Ländergesellschaften und Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen,
- Kultur- und Sporteinrichtungen,
- Migrantenselbstorganisationen,
- Städte, Kreise und Gemeinden,
- Schulen und Hochschulen,
- außerschulische Bildungsstätten.

Nicht berechtigt sind:

- Privatpersonen/natürliche Personen,
- Parteien sowie deren Unterorganisationen und parteinahe Stiftungen,
- Personengesellschaften und juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht,
- Organisationen, die sich gegen die freiheitliche, demokratische Grundordnung wenden.

Über Anträge von Einrichtungen, deren Sitz nicht in Nordrhein-Westfalen ist, wird im Einzelfall entschieden, wenn das Vorhaben

von erheblichem Landesinteresse ist und

- seine Wirkung klar in Nordrhein-Westfalen entfaltet oder
- zielgruppengerichtet Bürgerinnen und Bürger in NRW adressiert.

Kriterien

Anträge auf Europa-Schecks können für Aktivitäten gestellt werden, die sich **inhaltlich im Kern mit Europa beschäftigen**, den **Europagedanken in Nordrhein-Westfalen verankern** und mindestens zwei der folgenden Kriterien berücksichtigen, die ihre Wirkung in Nordrhein-Westfalen entfalten müssen:

- Frieden, Freiheit, Teilhabe, gesellschaftlichen Zusammenhalt und grenzüberschreitende Verständigung in Europa fördern,
- den Europagedanken und seine Werte öffentlichkeitswirksam vermitteln,
- zur Akzeptanz der Vielfalt in Europa beitragen,

- Rechtstaatlichkeit und Demokratie in Europa stärken,
- Städtepartnerschaften mit Ländern des [Europarates](#) pflegen oder neu aufbauen,
- wechselseitige grenzüberschreitende Begegnungen in bzw. mit den Ländern des Europarates organisieren,
- mit neuen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern aus den Ländern des Europarates zusammenarbeiten,
- einen Beitrag zur Fachkräftegewinnung und zur (klimaneutralen) Transformation in den Ländern des Europarates leisten,
- eine große Reichweite erzielen und vielen Menschen den Mehrwert von Europa aufzeigen.

Antragstellung und Stichtage

Die Antragstellung auf Europa-Schecks ist **laufend zu fünf Stichtagen im Jahr** möglich:

- 1. Dezember (Anträge für das Folgejahr)
- 1. Februar
- 1. April
- 1. Juni
- 1. August

Der Stichtag 1. Dezember ermöglicht eine Antragstellung für Vorhaben im darauffolgenden Jahr. An den anderen vier Stichtagen können ausschließlich Anträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden (**nicht überjährig**). Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Rückmeldungen in der Pilotphase die **Antragstellung** auf einen Europa-Scheck nur noch **mindestens 2 Monate vor dem geplanten Start des Vorhabens** erfolgen muss.

Das gesamte **Antragsverfahren erfolgt ausschließlich digital**. Bitte prüfen Sie vor der Antragstellung,

- ✓ ob Sie bzw. Ihre Institution antragsberechtigt sind und
- ✓ ob Ihr Vorhaben die genannten formalen und inhaltlichen Kriterien des Europa-Schecks erfüllt.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie nun zur Antragstellung übergehen. Wir bitten Sie dafür den Antrag online zu stellen, indem Sie:

- den Antragsteller (Organisation/Institution/Schule) **sowie** eine Ansprechperson (Vor- und Nachname) nennen,
- eine Telefonnummer sowie eine E-Mailadresse der Ansprechperson eintragen, die regelmäßig abgerufen wird (möglichst keine Info-Postfächer),
- Ihr Vorhaben sowie seinen Europaschwerpunkt im Formular beschreiben,
- Ihrem Vorhaben einen aussagekräftigen Titel mit Bezug zu Europa geben,
- den genauen Durchführungsort und den Durchführungszeitraum angeben,

- die Zielgruppen und die Reichweite der geplanten Aktivitäten erläutern,
- genaue Angaben im Finanzierungsplan machen, die klar die Kosten darstellen, die Sie über den Europa-Scheck beantragen möchten,
- je nach Antrag einen Finanzierungsplan mit Gesamtkosten und
- unerlässlich das unterschriebene Formular „Unterschrift zur Bestätigung der Richtigkeit der Angaben“ am Ende des Antrags lesbar ausgefüllt hochladen.

Grundsätzlich können mehrere Antragstellerinnen und Antragsteller eine Unterstützung für ein und dasselbe Vorhaben beantragen, wenn sie für dieses miteinander kooperieren und keine mehrfache Unterstützung für dieselbe Aktivität beantragen.

Wenn Ihr Vorhaben in den Europawochen (30.04.-31.05.) stattfindet, kreuzen Sie dies bitte im Antrag an, um diese Aktivitäten gesondert sichtbar machen zu können. Diese Angabe hat keine Auswirkungen auf die Bewertung Ihres Antrags.

Beachten Sie bitte, dass der **Durchführungszeitraum nicht überjährig sein kann** (Ihr Vorhaben also innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sein muss) und **die Maßnahme nur in Ausnahmefällen länger als 3 Monate dauern darf**.

Die Landesinitiative Europa-Schecks ist **keine Dauerförderung** für wiederkehrende Veranstaltungen.

Kostenübernahme

Die Europa-Schecks unterstützen sowohl **kleine als auch umfangreichere Vorhaben mit bis zu 25.000 Euro**. Bitte bedenken Sie, dass die von Ihnen im Antrag angegebenen **Kosten in einem angemessenen, realistischen Verhältnis zur Reichweite Ihres Vorhabens stehen müssen** und bei der Bestenauslese die Bewertungsmaßstäbe mit der Höhe des Antrages steigen.

Ein **finanzieller Eigenanteil** ist **nicht** erforderlich.

Die erteilte Zusage über einen Europa-Scheck ist an den von Ihnen im Online-Antrag eingereichten Finanzierungsplan und die darin genannten Kostenpositionen gebunden. Sollten Sie in der Projektumsetzung von Ihrem ursprünglichen Finanzierungsplan abweichen, sind diese **Änderungen mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen. Andernfalls können die Kosten in der Abrechnung nicht geltend gemacht bzw. erstattet werden.**

Bitte beachten Sie zum Ausfüllen des Finanzierungsplans auch unseren Leitfaden, der im Antragsportal und auf unserer Website zum Download vor dem auszufüllenden Online-Formular zur Verfügung steht.

Die Umsetzung Ihres Vorhabens darf erst **nach schriftlicher Zusage** begonnen werden. Ein **vorzeitiger Maßnahmebeginn** ist **nicht** möglich.

Nicht unterstützt werden

- Reisen mit **unangemessen hohem touristischen Anteil**; das gilt auch bei **Städtepartnerschaften, Brüssel-Fahrten u.ä.**,
- **laufende Personalkosten** der Antragstellerinnen und Antragsteller (Entgelte, Lohn, Arbeitsstunden, Vergütung, Aufwandsentschädigungen, etc.),
- **Aufwandsentschädigungen oder Honorarleistungen an Mitglieder des eigenen Vereins/der Organisation/Institution** (diese Zahlungen sind nur an Externe möglich),
- regelmäßig stattfindende Veranstaltungen wie Sport- oder Kulturveranstaltungen, Schützen-, Bürgerfeste, Klassenfahrten, Sprachkurse, Workshops oder Seminare **ohne inhaltlichen Europaschwerpunkt**,
- geschätzte Kosten für (vereinsinterne) Ehrenamtsleistungen (diese können jedoch als Eigenanteil angegeben werden),
- Versicherungen, GEMA, Müllabfuhr, Stromkosten, Bühnen für Rahmenprogramme ohne Europaschwerpunkt o.ä.,
- **laufende Betriebsausgaben** mit Ausnahme von Ausgaben, die nachweislich ohne das Vorhaben nicht entstanden wären (etwa zusätzliche Material- und Druckausgaben),
- **Ausgaben für Hard- und Software sowie weitere Anschaffungskosten, (Elektrogeräte, Bücher, Spiele, Computer-Programme, Schulmaterialien u. ä.)**,
- **Kauf von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen**,
- **Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Sanierungsausgaben**,
- Büromiete,
- Ausgaben für einen Internetvertrag und Kontoführungsgebühren u.a., die nicht unmittelbar durch die Maßnahme verursacht werden und auch ohne das Vorhaben entstehen (sog. »eh-da-Kosten«).

Sobald Sie eine Zusage für einen Europa-Scheck erhalten haben, kann bei Bedarf eine Abschlagszahlung über Mittelabruf (über das Antragsportal oder per E-Mail) beantragt werden. Die **Abschlagszahlung muss mindestens 1.000 Euro betragen** (für Raummieten, Zugbuchungen o.ä.) und darf **maximal 50% des bewilligten Gesamtbetrages ausmachen**.

Für den Fall, dass Sie eine **Abschlagszahlung beantragen**, reichen Sie bitte **online** entsprechende **Nachweise Ihrer Kosten** ein (z.B. Scan einer Anzahlung).

Nach Beendigung des Vorhabens, spätestens aber 2 Monate danach, sind **Belege** für die geleisteten Ausgaben **online oder per E-Mail einzureichen** - ansonsten ist ohne nachgewiesene, von Dritten verursachte Ausnahmebegründung (beispielsweise späte Rechnungsstellung) **keine** Erstattung mehr möglich. Genauere Informationen zur Dokumentation des Vorhabens sowie zur Abrechnung entnehmen Sie bitte Ihrem Zusageschreiben.

Sollten sich im Verlauf Ihres Vorhabens Änderungen in Ihrem Finanzierungsplan ergeben, müssen diese mit der Bezirksregierung Münster

abgestimmt werden. Ansonsten behalten wir uns vor, Ihnen diese Kosten nicht zu erstatten, da sich die Zusage auf den von Ihnen mit dem Antrag eingereichten Finanzierungsplan bezieht.

Die Gesamtabrechnung erfolgt in Form einer Erstattung, wenn alle Belege und die in der Zusage beschriebenen Bedingungen vorliegen.

Antragsprüfung und Entscheidung

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Europa-Scheck.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag eingegangenen Einreichungen werden gesammelt, geprüft und bewertet. Es erfolgt eine Bestenauslese zum jeweiligen Stichtag.

Ob und in welcher Höhe Ihre Bewerbung für einen Europa-Scheck erfolgreich ist, wird im Rahmen einer **Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der genannten Teilnahmebedingungen, der Kriterien und der eingegangenen Anträge der Mitbewerberinnen und Mitbewerber (Bestenauslese) entschieden.** Durchschnittlich erhalten Sie innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen Stichtag eine Zu- oder Absage durch die Bezirksregierung Münster.

Sollte eine Entscheidung bis zum nächsten Stichtag nicht möglich sein, erfolgt eine Kontaktaufnahme seitens der Antragsprüfenden.

Neben den oben genannten Kriterien werden auch die Antragshöhe, die Erschließung neuer Zielgruppen, die Innovationskraft sowie die regionale Verteilung in ganz NRW in die Bewertung mit einbezogen. Bei wiederkehrenden Veranstaltungen - beispielsweise Europatage in den Europawochen, Brüsselfahrten, Festivitäten zu Städtepartnerschaften – gilt, möglichst kreativ zu sein, um neue Zielgruppen anzusprechen und neue, motivierende Ideen zu entwickeln.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zusagen erfolgen nur bis zur Höhe der im Haushalt eines jeden Jahres zur Verfügung gestellten Mittel nach der Reihenfolge der Stichtage.

Sind in einem Kalenderjahr alle Mittel gebunden, kann es keinen weiteren Stichtag mehr für das jeweilige Kalenderjahr geben. Für den Fall, dass die Beantragungen im Laufe des Jahres die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, sodass kein Antrag mehr gestellt werden kann, wird die digitale Antragstellung deaktiviert.

Sollten die Mittel nicht für eine Zusage an alle bis zu einem Stichtag eingereichten, jedoch die Teilnahmebedingungen und Kriterien erfüllenden Anträge ausreichen, erfolgt eine Auswahlentscheidung anhand einer quantitativen und qualitativen Gewichtung der erfüllten Kriterien. Im Zweifel entscheidet das Los.

Sie können unmittelbar nach Erhalt der schriftlichen Zusage mit der Umsetzung Ihres Vorhabens starten.

Verbindliche Einwilligungen

Mit den im Antrag einzureichenden Unterschriften und der Zustimmung zu den Datenschutzvorschriften erklären Sie sich bereit, der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen das Recht auf Veröffentlichung Ihres Vorhabens bzw. der Initiative unter Anführung der Antragstellenden zu übertragen sowie von Ihren Erfahrungen im Rahmen von Veranstaltungen zu berichten.

Sie beachten das Urheberrecht und haben die Erlaubnis eingeholt, in Ihrer Aktivität verwendete geschützte Werke wie z.B. Musik, Bilder, Videos etc. zu nutzen.

Bei der **Ankündigung und Durchführung Ihres Vorhabens** ist in Druckerzeugnissen und Veröffentlichungen im Internet sowie in Sozialen Medien das Logo des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen sowie das Logo der Landesinitiative Europa-Schecks zu verwenden.

Zudem ist schriftlich folgendermaßen auf die Landesinitiative hinzuweisen:

„Titel des Vorhabens“ wird von der Landesinitiative Europa-Schecks des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien und Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt.

Die Verwendungen der Logos sowie des schriftlichen Hinweises sind im Rahmen der Projektdokumentation nachzuweisen und Voraussetzung für die Kostenerstattung durch die Landesinitiative Europa-Schecks.